

REFORM DES RECHTS DER GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS AB 01.01.2015

1. Einleitung

Historisch betrachtet bildet die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) die älteste Gesellschaftsform in Österreich. Die Gesellschaftsform der GesbR zeichnet sich insbesondere durch große Flexibilität aus. Sie kann zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden; zur Errichtung der GesbR genügt ein Gesellschaftsvertrag, der formfrei abgeschlossen werden kann.

Die gesetzlichen Bestimmungen des 27. Hauptstücks des ABGB (§§ 1175 ff) beruhen weitestgehend noch auf der Stammfassung des ABGB von 1811 und sind somit über 200 Jahre alt. Die mehr als überfällige Reform dieser Bestimmungen soll nun mit 01.01.2015 umgesetzt werden. Vorrangiges Ziel der Gesetzgebung im Rahmen dieser Reform ist es, wesentliche Fragen wie etwa der Geschäftsführung und Vertretung, der Beteiligung an Gewinn und Verlust und Haftung, für jene Fälle zu klären, in denen die Vertragspartner keine Vereinbarungen getroffen haben. Ziel war es sohin, ein dispositives Regelwerk zu schaffen und die bestehenden, teilweise durchaus erheblichen Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Nachstehend werden die Grundzüge der neuen Bestimmungen für die GesbR zusammenfassend dargestellt.

2. Vorrang der Privatautonomie

Die Gesellschaftsform der GesbR soll sich nach wie vor durch größte Flexibilität auszeichnen. Vorrangig bleiben daher unverändert die Vereinbarungen zwischen den Beteiligten maßgebend.

Die Rechtsnatur der GesbR bleibt ihrem grundsätzlichen Wesen nach unverändert, somit bleibt die GesbR eine Gesellschaft, die zwischen den Gesellschaftern begründet wird und keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt. Das Innenrecht der GesbR wird sich weitgehend am Recht der Offenen Gesellschaft (OG) orientieren. Die Bestimmungen über die GesbR sollen weiterhin lediglich eine Auffangfunktion inne haben.

Im Zuge der Reform werden einige Institutionen des allgemeinen Gesellschaftsrechts, wie etwa die Pflicht zur Interessenwahrung und zur Gleichbehandlung, dies unter Beachtung der Strukturmerkmale und Wertungszusammenhänge der speziellen Rechtsform, für die GesbR übernommen.

3. Kategorienbildung

Aufgrund der vielfältigen Einsetzbarkeit der GesbR zielt die Reform darauf ab, zwischen unternehmenstragenden und sonstigen GesbR zu differenzieren. Klar abgegrenzt werden die Gesellschaften, die sich nur auf die Beziehungen der Gesellschafter untereinander beschränken, also sogenannte Innengesellschaften auf der einen Seite und sogenannte Außengesellschaften, das heißt Gesellschaften, die im Rechtsverkehr auch nach außen auftreten, auf der anderen Seite.

Ob eine Außengesellschaft oder eine Innengesellschaft vorliegt, sollte somit – anders als bisher – im Gesellschaftsvertrag klar definiert werden, da sich diese Unterscheidung auf relevante Fragen wie etwa die Vertretungstätigkeit nach außen, die Haftung gegenüber Dritten oder die Reichweite des Verbotes einer Konkurrenztaetigkeit auswirken wird.

4. Innenrecht

Hinsichtlich des Innenrechtes, also der Verhältnisse der Gesellschafter untereinander, orientiert sich die GesbR-Reform am Recht der Offenen Gesellschaft. Für gewöhnliche Geschäfte gilt im Innenverhältnis nunmehr Einzelgeschäftsführungsbefugnis.

Den anderen Gesellschaftern wird trotz Einzelgeschäftsführungsbefugnis jedoch das Recht auf Widerspruch zustehen. Für außergewöhnliche Geschäfte wird die Einstimmigkeit der Gesellschafter verlangt (Einstimmigkeitsprinzip), wobei im Falle willkürlicher Blockaden einzelner Gesellschafter die Klage auf Zustimmung offen steht.

5. Vermögensordnung

Das bestehende Konzept der Vermögenszuordnung bleibt grundsätzlich bestehen. Ein Gesamthand Eigentum an körperlichen Sachen bleibt dem ABGB unbekannt. Das Gesetz will lediglich die bestehenden Regelungen klarer zum Ausdruck bringen und nimmt daher punktuelle Nachschärfungen vor.

6. Außenrecht

Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter soll grundsätzlich soweit reichen, wie die Geschäftsführungsbefugnis.

Klargestellt wird, dass Gesellschafter einer GesbR, die nach außen auftritt (Außengesellschaft), grundsätzlich unbeschränkt und gemeinsam für alle gesellschaftsbezogenen Verbindlichkeiten haften.

7. Gesellschafternachfolge und Umwandlung

Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschafter sollen nur im Einvernehmen möglich sein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein gerichtlicher Ausschluss eines Gesellschafters möglich.

Im Falle der Übertragung von Anteilen wird die Rechtsposition automatisch auf den Erwerber übergehen. Auch Miteigentumsanteile an beweglichen Sachen sollen ohne einzelne Übertragungsakte übergehen, um einen Gesellschafterwechsel zu erleichtern. Dies gilt aus Publizitäts- und Praktikabilitätsgründen nicht für bürgerliche Rechte. Hierfür ist nach wie vor die Einzelübertragung notwendig.

Bei Umwandlung in eine OG oder KG gilt in Zukunft die Gesamtrechtsnachfolge, wobei auch in diesem Fall die Übertragung bürgerlicher Rechte gesondert zu erfolgen hat.

Das Recht der Auflösung und Liquidation wird dem Recht der OG angepasst.

8. Resümee

In der Praxis dient die GesbR für sehr unterschiedliche Anwendungen, etwa für Gelegenheitsgesellschaften, Arbeitsgemeinschaften (ARGE), kleine Familienbetriebe, Sozietäten von Freiberuflern, Joint-Ventures oder Vermögensverwaltungsgesellschaften. Durch die Reform wird ein dispositives, also abänderbares Regelwerk geschaffen, das die wesentlichen Fragen der Geschäftsführung und -vertretung, Beteiligung an Gewinn und Verlust, Haftung, sowie Beendigung der Gesellschaft klarstellend für jene Fälle verankert, in denen keine Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern getroffen werden. Nach wie vor gilt in erster Linie die Vereinbarung zwischen den Beteiligten, womit die notwendige Flexibilität der Gesellschaftsform erhalten bleibt.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RAA Mag. Marlene Quass, MSc](#)